



STADT WINTERBERG

**SIEDLINGHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„Auf der Hütte“**

2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

März 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Ziele	3
2.	Abgrenzung des Plangebietes	3
3.	Planungsrechtliche Situation	3
3.1	Flächennutzungsplan	3
3.2	Bebauungsplan	4
3.3	Landschaftsplan	4
4.	Planverfahren	4
5.	Inhalte der Änderung	5
5.1	Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“	5
5.2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	5
5.3	Verkehrsflächen	6
5.4	Gestalterische Festsetzungen	6
6.	Erschließung / Ver- und Entsorgung	6
7.	Belange von Natur und Landschaft	7
7.1	Beschreibung des Plangebiets	7
7.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	7
7.3	FFH-Verträglichkeitsprognose	7
7.4	Umweltbericht	7
8.	Immissionsschutz	8
9.	Soziale Maßnahmen	8
10.	Flächenbilanz	8
11.	Belange der Nachbargemeinden	8
12.	Finanzielle Auswirkungen der Planung	8
13.	Maßnahmen zur Bodenordnung	8
14.	Hinweise	9
14.1	Schutz des Mutterbodens	9
14.2	Altlasten und Kampfmittel	9
14.3	Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	10

1. Planungsanlass und Ziele

Die Kapazitäten des jetzigen Feuerwehrhauses Siedlinghausen reichen mittelfristig nicht mehr aus. Vor diesem Hintergrund wurden in den zuständigen Gremien verschiedene Lösungsansätze ausführlich diskutiert, die neben einem Neubau auch unterschiedliche Aus- und Umbauvarianten umfassten. Im Ergebnis hat sich der Rat gemäß seinem Beschluss vom 18.10.2007 zu einem Neubau des Feuerwehrhauses unter der Voraussetzung ausgesprochen, dass das jetzige Feuerwehrhausgrundstück zu einem angemessenen Betrag verkauft werden kann. Dieser Verkauf ist mittlerweile geschehen. Weiter hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, nun den Neubau des Feuerwehrhauses aus Mitteln des Konjunkturpaketes II in 2010 / 2011 umzusetzen.

Der geplante Neubau soll in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrhaus auf der städtischen Parzelle Gemarkung Siedlinghausen, Flur 5, Flurstück 591 errichtet werden. Diese Fläche ist gemäß Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 „Auf der Hütte“ als Grünfläche angelegt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Projekts zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Hütte“ erforderlich. Ziel ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ auf der derzeit als Grünanlage genutzten städtischen Parzelle.

Für das Grundstück des jetzigen Feuerwehrhauses, welches ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Hütte“ liegt, wird entsprechend der künftigen Nutzung die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche aufgehoben und das Grundstück in das umgebende allgemeine Wohngebiet einbezogen.

2. Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Hütte“ im Ortsteil Siedlinghausen liegt in der südlichen Hälfte des Bebauungsplangebietes, nordöstlich des Sportplatzes und nördlich von Freibad und Grundschule.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst neben den Flurstücken 591 (Grünfläche) und 504 (jetziges Feuerwehrhaus) auch das zwischen diesen liegende Flurstück 157, Teile des „Grimmeweges“ und die Wendeanlage der „Senge-Platten-Straße“ westlich der Grünanlage.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 4.907 m². Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in der Planzeichnung dargestellt.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Flächennutzungsplan

Der seit dem 14.09.2009 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg setzt im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ fest. Der Standort des alten Feuerwehrhauses ist bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Bebauungsplanänderung entspricht damit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.

3.2 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5 „Auf der Hütte“. Dieser setzt für den Standort des jetzigen Feuerwehrhauses eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ fest.

Das für den Neubau vorgesehene Flurstück ist im südlichen Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ festgesetzt, die nördliche Hälfte gehört zur Gemeinbedarfsfläche „Haus des Gastes“. Im mittleren Bereich ragt die festgesetzte Verkehrsfläche der Wendeanlage mit angrenzend festgesetzten Parkplätzen weit in das Flurstück hinein. Entlang der „Senge-Platten-Straße“ sind auf der Gemeinbedarfsfläche Standorte für anzupflanzende hochstämmige Laubbäume festgesetzt (siehe Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan auf der Planurkunde).

Das zwischen Grünanlage und Feuerwehrhaus liegende Flurstück 157 ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Verkehrsfläche des „Grimmeweges“ und der „Senge-Platten-Straße“ mit Wendeanlage ist differenziert in Fahrbahn, Gehweg und Straßenbegleitgrün.

Darüber hinaus werden gestalterische Festsetzungen bzgl. der Dachform, -eindeckung, -aufbauten, zur Fassadengestaltung und Einfriedungen getroffen.

Im Bebauungsplan Nr. 5 ist die Abgrenzung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes zeichnerisch dargestellt. Die Sanierung ist jedoch seit mehreren Jahren abgeschlossen, so dass die Darstellung gegenstandslos geworden ist und im Änderungsverfahren nicht übernommen wird.

Weitere Bebauungspläne sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht betroffen.

3.3 Landschaftsplan

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf der Hütte“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

4. Planverfahren

Der Rat der Stadt Winterberg hat am 28.01.2010 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Hütte“ gefasst.

Mit der Novellierung des BauGB zum 01. Januar 2007 wurde § 13a eingeführt, mit dem sog. „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden können. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens zielt auf Maßnahmen der Innenentwicklung. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten vorliegen und die im Plan festgesetzte zulässige Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet. Der Oberbegriff „Maßnahmen der Innenentwicklung“ umfasst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Da die vorliegende Bebauungsplanänderung diese Kriterien erfüllt, wird sie im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Demnach wird auch im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist damit nicht Bestandteil dieser Begründung.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

5. Inhalte der Änderung

5.1 Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“

Die für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses festzusetzende Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB umfasst das Flurstück 591 ohne den von der öffentlichen Verkehrsfläche beanspruchten schmalen Streifen an der westlichen Flurstücksgrenze und die nordwestlich angrenzende Teilfläche des Flurstücks 589, welche nicht zur Straßenverkehrsfläche gehört und bereits jetzt in die bestehende Grünfläche einbezogen ist.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu Baugrenzen, der Bauweise oder zu gestalterischen Vorgaben werden nicht getroffen, um einen maximalen Spielraum hinsichtlich der Positionierung des Gebäudes auf dem Grundstück, seiner Dimensionierung und der architektonischen Gestaltung zu eröffnen.

Dies ist aus städtebaulicher Sicht unproblematisch, da die Stadt Winterberg als Plangeberin auch gleichzeitig Bauherr des neuen Feuerwehrhauses ist und somit die notwendige Berücksichtigung städtebaulicher Belange beim Entwurf des Neubaus gewährleistet ist.

5.2 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Flurstück 157, welches unmittelbar östlich der neuen Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ liegt, bestehen unverändert fort.

Das Flurstück 504 mit dem bisherigen Feuerwehrhaus wird entsprechend der geplanten zukünftigen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die Festsetzungen orientieren sich an denen des unmittelbar nördlich und östlich angrenzenden WA. Demnach sind auf Grundlage der BauNVO (1977) zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen sind die Ziffern:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen, sowie sportliche Zwecke

allgemein zulässig.

Die weiteren Ausnahmen nach den Ziffern:

4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,

6. Ställe für die Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sind ausgeschlossen.

Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 sowie die maximale Anzahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt. Als Bauweise ist die offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt, welche sich am vorhandenen Gebäude orientieren.

5.3 Verkehrsflächen

Die westlich der Fläche für Gemeinbedarf liegende Wendeanlage der „Senge-Platten-Straße“ wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Lage und Abgrenzung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, womit die Wendeanlage entgegen der derzeitigen Darstellung kaum noch in das Flurstück 591 hineinragt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Parkplätze entlang der Wendeanlage wurden bislang nicht realisiert. Da in der Umgebung ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden sind, werden diese Stellplätze im Änderungsplan nicht mehr dargestellt.

Für den im Änderungsbereich liegenden Abschnitt des „Grimmeweges“ zwischen den Flurstücken 157 (Grimmeweg Nr. 2) und 504 (altes Feuerwehrhaus) wird die Festsetzung des rechtskräftigen B-Planes als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB unverändert übernommen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind mit Straßenbegrenzungslinien eingefasst. Auf eine Differenzierung der Verkehrsfläche mittels zeichnerischer Festsetzung von Fahrbahn, Gehweg, Schrammbord und Straßenbegleitgrün, wie sie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vorgenommen worden ist, wird im Änderungsbereich verzichtet.

Sämtliche Verkehrsflächen sind in der Örtlichkeit bereits vorhanden.

5.4 Gestalterische Festsetzungen

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Hütte“ werden übernommen. Sie gelten im Änderungsbereich jedoch nur im allgemeinen Wohngebiet (WA). Für die Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sollen diese gestalterischen Festsetzungen jedoch ausdrücklich nicht gelten, um einen maximalen Spielraum bei der architektonischen Gestaltung zu ermöglichen.

Dies ist aus städtebaulicher Sicht unproblematisch, da die Stadt Winterberg als Plangeberin auch gleichzeitig Bauherr des neuen Feuerwehrhauses ist und somit die notwendige Berücksichtigung städtebaulicher Belange beim Entwurf des Neubaus gewährleistet ist.

6. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich ist über die Straßen „Grimmeweg“ und „Senge-Platten-Straße“ erschlossen und an das städtische Verkehrsnetz angebunden.

Die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas und die Abwasser- und Müllentsorgung des Plangebietes sind über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen.

Die Löschwasserversorgung ist über das vorhandene Trinkwassernetz gewährleistet.

7. Belange von Natur und Landschaft

7.1 Beschreibung des Plangebiets

Die künftige Fläche für Gemeinbedarf ist derzeit als ebene Rasenfläche angelegt. Eine weitergehende gärtnerische Gestaltung, Fußwege oder eine Möblierung mit Bänken, Spielgeräten o.ä. ist nicht vorhanden. An der östlichen Flurstücksgrenze befinden sich vereinzelte Laubgehölze, entlang der westlich angrenzenden Verkehrsfläche stockt eine Reihe aus alten Laubbäumen, welche neben ihrer ökologischen Bedeutung insbesondere einen hohen ästhetischen Wert für das Ortsbild aufweisen.

Das Flurstück 504 ist fast vollständig versiegelt.

Auf dem Flurstück 157 befindet sich ein Wohnhaus, der überwiegende Teil des Grundstücks ist als Hausgarten bzw. Rasenfläche angelegt.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch typische Hausgärten, die benachbarten Schulen mit den zugehörigen Freiflächen und die Anlagen von Sportplatz, Tennisplatz und Freibad.

Ökologisch wertvolle Strukturen sind nicht vorhanden, das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht bekannt und aufgrund der umgebenden Nutzungen und der Biotopstruktur auch nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG ist nicht gegeben.

7.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Planung zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist somit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1 a Abs. 4 BauGB besteht nicht.

7.3 FFH-Verträglichkeitsprognose

Es liegen keine FFH-Gebiete innerhalb eines Radius von 300 m um den Änderungsbereich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ beginnt ca. 500 m südlich des Plangebietes und erstreckt sich in südlicher Richtung in die freie Landschaft. Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Planänderung negativ auf das genannte FFH-Gebiet auswirkt. Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

7.4 Umweltbericht

Da es sich bei der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

8. Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

9. Soziale Maßnahmen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf der Hütte“ in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet oder in benachbarten Gebieten wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Soziale Maßnahmen im Sinne des § 180 BauGB sind deshalb nicht erforderlich.

10. Flächenbilanz

Nutzungsart	Fläche
Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“	1.987 m ²
Allgemeines Wohngebiet	1.862 m ²
Verkehrsflächen, versiegelt	1.058 m ²
Gesamtgröße Änderungsbereich	4.907 m ²

11. Belange der Nachbargemeinden

Belange der Nachbargemeinden werden aus Sicht der Stadt Winterberg durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf der Hütte“ nicht berührt.

12. Finanzielle Auswirkungen der Planung

Die Planung löst in Bezug auf öffentliche Erschließungsmaßnahmen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Winterberg aus.

13. Maßnahmen zur Bodenordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf der Hütte“ löst keine bodenordnerischen Maßnahmen aus.

14. Hinweise

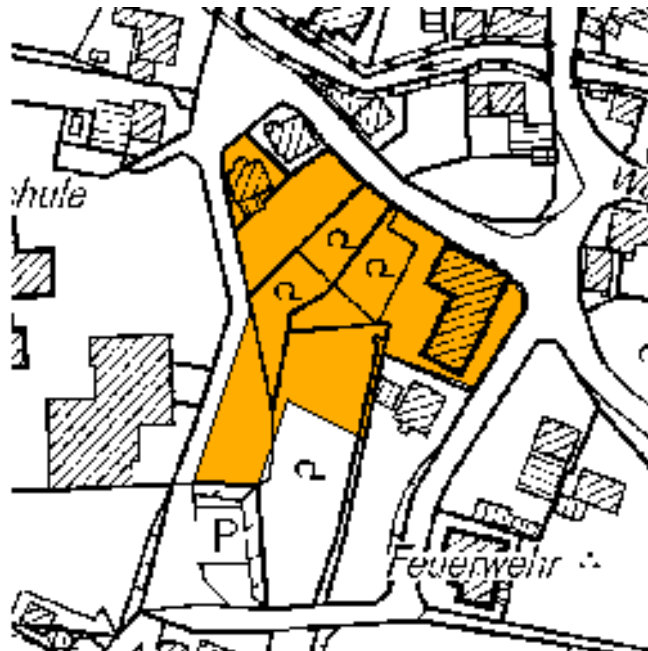
14.1 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

14.2 Altlasten und Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vor.

Im Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises ist südlich der „Senge-Platten-Straße“ unter der Flächen-Nr. 194716-2639 ein Altstandort aufgeführt, welcher teilweise auch das Flurstück 591 (geplanter Standort des Feuerwehrhauses) betrifft. Auf dieser Fläche befand sich bis in die 70er Jahre ein holzverarbeitender Betrieb.



Lage und Abgrenzung des Altstandortes

Der Unteren Bodenschutzbehörde des HSK liegen keine konkreten Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor. Die Einstufung als Altstandort resultiert lediglich aus der Branchenzugehörigkeit als holzverarbeitender Betrieb, da in Sägewerken durch die chemische Behandlung von Hölzern in Tränkbecken Bodenkontaminationen mit chromhaltigen Substanzen möglich sind. Ohne derartige Behandlungsanlagen kann nach mündlicher Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde davon ausgegangen werden, dass keine derartigen Bodenkontaminationen vorliegen und eine Bodenuntersuchung nicht erforderlich ist.

Die Durchsicht vorhandener Bauakten des Betriebes und eine Recherche der Stadt Winterberg vor Ort haben ergeben, dass es sich bei dem Betrieb um eine Möbelfabrik gehandelt hat, welche v.a. Buchenholz verarbeitet hat. Eine chemische Behandlung des Holzes fand nicht statt, die Bauakten geben keine Hinweise auf entsprechende Anlagen, wie z.B. Tränk- oder Tauchbecken. Die Produktionsanlagen des Betriebes befanden sich im nördlichen Bereich des abgegrenzten Altstandortes an der „Senge-Platten-Straße“, der südliche Teil, in welchen das Plangebiet hineinragt, wurde lediglich als Holzlagerplatz

genutzt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass im Bereich des geplanten Feuerwehrhausneubaus keine Bodenkontaminationen vorliegen. Eine entsprechende Bodenanalyse ist nicht erforderlich.

Unabhängig davon ist bei den Bodeneingriffen folgendes zu beachten:

„Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 029891/800-0, Fax 02981/800-600) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 029891/800-0, Fax 02981/800-600) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931/82-2139, Fax 02931/82-2520) zu verständigen“.

14.3 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist auf folgendes zu achten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 029891/800-0, Fax 02981/800-600) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden frei gegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Winterberg, im März 2010

Im Auftrag